



DAS ändert sich 2017...



FEIERTAGE

Der 31.10. wird dieses Jahr einmalig bundesweit zum Feiertag, da der Thesenanschlag von Martin Luther sich zum 500. Mal jährt. (In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist er ein generell gesetzlicher Feiertag).



MEHR GELD

Erhöhung des Kindergeldes um 2 Euro, Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrages und der Kinderfreibeträge. Ab dem 01.01.2017 steigt der Mindestlohn auf 8,84 Euro brutto pro Stunde.



PFLEGE

Durch das Pflegestärkungsgesetz II werden Anfang 2017 aus den bekannten drei Pflegestufen fünf Pflegegrade.



STEUERERKLÄRUNG 2017

Sie muss dann erst bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres beim Finanzamt vorliegen. Wer einen Steuerberater beauftragt, hat künftig bis Ende Februar des übernächsten Jahres Zeit, seine Steuererklärung einzureichen.



STRASSENVERKEHR

Radfahrer müssen sich 2017 nach den Ampel-Lichtzeichen der Autofahrer richten. Rettungsgasse werden zwischen der äußersten linken Spur und der unmittelbar rechts daneben gebildet (bei vierspurigen Fahrbahnen bislang in der Mitte).



MUTTERSCHUTZ

Kündigungsschutz nach einer Fehlgeburt ab der 12. Woche, längere Schutzfrist bei der Geburt eines behinderten Kindes, Mutterschutz gilt nun auch für Schülerinnen und Studentinnen, Lockerung des Sonn- und Feiertagsarbeitsverbotes auf freiwilliger Basis, Integration der Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz in das Mutterschutzgesetz. Unternehmer müssen, nach Kenntnis der Schwangerschaft, diese beim Gewerbeaufsichtsamt melden, eine Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsplatz/ die Tätigkeit der werdenden Mutter erstellen und dokumentieren. Vor einem Beschäftigungsverbot gelten die folgenden Schutzmaßnahmen: Umgestaltung der Arbeitsbedingungen, Arbeitsplatzwechsel und evtl. ein betriebliches Beschäftigungsverbot.

Ein gesundes
neues Jahr
2017

